



Verordnungsblatt

 **Bildungsdirektion**
Wien



Jahrgang 2026
Ausgegeben am
1. Februar

IMPRESSUM	2
VERORDNUNGEN	3
Nr. 3 bis 7 Ausschreibungen siehe Februar 2026 - Sonderausgabe	3
Nr. 8 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 20.01.2026 über die schulbezogenen Veranstaltungen von WienXtra Schulevents – Sommersemester 2026 (9200.008/0010-PäD/2026)	3
Nr. 9 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 26.01.2026 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifepprüfung an den Wiener Volkshochschulen (9200.009/0050-PäD/2025)	3
Nr. 10 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 27.01.2026 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifepprüfung am „Berufsförderungsinstitut“ (9200.009/0051-PäD/2025)	4
Nr. 11 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 09.02.2026 mit der zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen erlassen werden (9221.008/0001-IPädBS/2026)	4
Nr. 12 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.02.2026 über die schulbezogene Veranstaltung „Straßensammlung Kinder Krebshilfe“ (9200.008/0020-PäD/2026)	4
Nr. 13 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 17.02.2026 über die Erklärung schulfreier Tage und Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes AHS Semperstraße 45, 1180 Wien (9200.008/0030-PäD/2026)	5
Nr. 14 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 29.01.2026 über die Festsetzung der Prüfungstermine für die Reifeprüfung 2025/26 gemäß § 36 SchUG (9200.008/0008-PäD/2026)	5
Nr. 15 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 24.02.2026 über die Schulbezogene Veranstaltung „THEOTAG“ (9200.008/0036-PäD/2026)	6
Nr. 16 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 02.01.2026 mit welcher Externistenprüfungskommissionen an allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien eingerichtet werden (9200.009/0054-PäD/2025)	7
Nr. 17 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 09.02.2026 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifepprüfung an den Wiener Volkshochschulen (9200.009/0052-PäD/2025)	12
Nr. 18 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 24.02.2026 über die Erklärung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (9226.001/0018-PädFISport/2025)	14
Nr. 19 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 18.02.2026 über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der	

zwischen der Schule Höhere Technische Bundeslehranstalt Wien 16., Thaliastraße 125b, 1160 Wien und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung (9200.008/0022-PäD/2026)	14
Nr. 20 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 18.02.2026 über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen der Schule Höhere Technische Bundeslehranstalt Wien 22., in Donaustadtstraße 45, 1220 Wien und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung (9200.008/0102-PäD/2025).....	19
PERSONALNACHRICHTEN.....	25

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bildungsdirektion für Wien,
1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Kontakt: tamara.alex@bildung-wien.gv.at

Verlags- und Herstellerort: 1010 Wien

Das Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Wien kann auch über
<https://www.bildung-wien.gv.at/rechtliches/verordnungsblaetter.html> abgerufen
werden.

VERORDNUNGEN

Nr. 3 bis 7 Ausschreibungen siehe Februar 2026 - Sonderausgabe

Nr. 8 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 20.01.2026 über die schulbezogenen Veranstaltungen von WienXtra Schulevents – Sommersemester 2026 (9200.008/0010-PäD/2026)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG werden die in der Beilage „Auflistung schulbezogene Veranstaltungen Schulevents“ enthaltenen Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Nr. 9 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 26.01.2026 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifeprüfung an den Wiener Volkshochschulen (9200.009/0050-PäD/2025)

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF wird betreffend die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommissionen der Berufsreifeprüfung an den Wiener Volkshochschulen Folgendes verordnet:

Gegenstand:	Deutsch
Vorsitz:	Dr. ⁱⁿ Lioba Bauer MMag. ^a Monika Bauer-Bogner Mag. ^a Andrea Doleys Mag. Dr. Thomas Gaida Mag. ^a Claudia Kalensky Dr. ⁱⁿ Claudia Pausch HR Mag. ^a Ruth Petz Mag. ^a Beatrix Putz-Mayerhofer Mag. Michael Schürz Mag. ^a Waltraud Siller Mag. Christian Wachter
Schriftl. Klausur:	09.01.2026
Mündliche Prüfungen:	31.01., 02.02., 03.02., 13.02., 14.02., 17.02., 21.02. und 24.02.2026

Nr. 10 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 27.01.2026 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifeprüfung am „Berufsförderungsinstitut“ (9200.009/0051-Päd/2025)

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF wird betreffend die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommissionen der Berufsreifeprüfung am „Berufsförderungsinstitut“ Folgendes verordnet:

Ort:	BFI, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien
Gegenstand:	Mathematik und angewandte Mathematik
Vorsitz:	Mag. Wolfgang Galsterer Dr. Bayram Ülgen Mag. Tuncay Coskun Mag. ^a Monika Schausberger Mag. Florian Moser Mag. ^a Sigrid Morawec-Klingenböck
Schriftl. Klausur:	sRDP am 13.01.2026
Kompensationsprüfungen:	29.01.2026

Nr. 11 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 09.02.2026 mit der zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen erlassen werden (9221.008/0001-IPädBS/2026)

Gemäß § 6 Abs. 1 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963 (DFB) idgF, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016), BGBl. II Nr. 211/2016 idgF, werden zusätzliche Lehrplanbestimmungen für den Lehrberuf „Tischlerei – Schwerpunkt: Allgemeine Tischlerei oder Drechslerei“ erlassen.

Nr. 12 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 10.02.2026 über die schulbezogene Veranstaltung „Straßensammlung Kinder Krebshilfe“ (9200.008/0020-Päd/2026)

Gemäß § 13a Abs 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a Abs 1 SchUG wird die vom 7. bis 11.09.2026 und 14. bis 18.09.2026 stattfindende „Straßensammlung Kinder Krebshilfe“ seitens der Bildungsdirektion für Wien zur schulbezogenen Veranstaltung für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II erklärt. Die jeweiligen Schulen können dabei innerhalb dieses Zeitraums zwei passende Tage auswählen, um die Aktion durchzuführen.

Nr. 13 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 17.02.2026 über die Erklärung schulfreier Tage und Distance Learning hinsichtlich der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes AHS Semperstraße 45, 1180 Wien (9200.008/0030-Päd/2026)

Gemäß § 2 Abs. 7 Bundesgesetz über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz 1985), BGBl. Nr. 77/1985 (WV) idgF, kann bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden Gründen kann die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister für die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, dass die schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die im Abs. 4 Z 2 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – einzubringen sind. Die Hauptferien dürfen zu diesem Zweck um höchstens zwei Wochen verkürzt werden.

Gemäß § 2 Abs. 7 Schulzeitgesetz wird vom Mittwoch, 18.02.2026 bis Freitag, 20.02.2026 seitens der Bildungsdirektion für Wien für das Gymnasium Semperstraße 45, 1180 Wien, aufgrund des Vandalenaktes zu unterrichtsfreie Tage erklärt.

Nr. 14 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 29.01.2026 über die Festsetzung der Prüfungstermine für die Reifeprüfung 2025/26 gemäß § 36 SchUG (9200.008/0008-Päd/2026)

Gemäß § 36 Abs. 4 iVm Abs. 2 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetzes – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, werden der Haupttermin 2025/26 sowie die übrigen Termine für die Reifeprüfung festgesetzt:

Haupttermin 2025/26

1. Präsentation und Diskussion der ABA	16.03. – 10.04.2026 *
2. Nicht standardisierte Klausuren	04.05. – 15.05.2026
3. Mündliche Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausuren	02.06. – 05.06.2026

4. Mündliche Reifeprüfung	08.06. – 26.06.2026
---------------------------	---------------------

Termine der einzelnen Schulstandorte laut Beilage

** Präsentation und Diskussion der ABA am Bundesgymnasium für Berufstätige: 09.03. – 11.03.2026*

Herbsttermin 2025/26

1. Nicht standardisierte Klausuren	14.09. – 29.09.2026
2. Mündliche Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausuren	13.10. – 14.10.2026
3. Mündliche Reifeprüfung inkl. Präsentation und Diskussion der ABA	19.10. – 23.10.2026 **

Wintertermin 2025/26

1. Nicht standardisierte Klausuren	08.01. – 20.01.2027
2. Mündliche Kompensationsprüfungen von nicht standardisierten Klausuren	28.01. – 29.01.2027
3. Mündliche Reifeprüfung inkl. Präsentation und Diskussion der ABA	08.02. -12.02.2027 **

*** Gemäß § 36 Abs. 4 SchUG hat die zuständige Schulbehörde bei der Festlegung von Prüfungsterminen gemäß Z 2 und 3 unter Bedachtnahme auf die durch den zuständigen Bundesminister festgelegten Prüfungstermine für die standardisierten Klausurarbeiten vorzusehen, dass zwischen der letzten Klausurarbeit und dem Beginn der mündlichen Prüfung ein angemessener, mindestens zwei Wochen umfassender Zeitraum liegt. Diese Frist kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulbehörde verkürzen oder entfallen lassen.*

Gemäß § 35 Abs. 2 SchUG bestellt die Bildungsdirektion für Wien die Schulleitungen der eigenen Schule als Vorsitzende der Reifeprüfung 2025/26.

Nr. 15 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 24.02.2026 über die Schulbezogene Veranstaltung „THEOTAG“ (9200.008/0036-Päd/2026)

Gemäß § 13a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 (WV) idgF, können Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, von der Schulbehörde zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG dienen und eine Gefährdung der Schüler/innen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und mehr als eine Schule davon betroffen ist.

Gemäß § 13a SchUG in der geltenden Fassung, wird der am 29. September 2026 stattfindende „THEOTAG“ seitens der Bildungsdirektion für Wien für alle Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Schulstufe AHS und BMHS, zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Nr. 16 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 02.01.2026 mit welcher Externistenprüfungskommissionen an allgemein bildenden Pflichtschulen in Wien eingerichtet werden (9200.009/0054-PäD/2025)

Gemäß § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, und gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979 idgF (Externistenprüfungsverordnung), wird verordnet:

§ 1. An folgenden Volksschulen in Wien werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Volksschule (§ 1 Abs. 1 Z 2a Externistenprüfungsverordnung) für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht (§§ 11 bis 13 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idgF) teilnehmen, eingerichtet:

Bildungsregion OST

- a) Volksschule Novaragasse 30 in 1020 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 2. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- b) Volksschule Kleistgasse 12 in 1030 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 3. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- c) Volksschule Maria-Rekker-Gasse 3 in 1100 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 10. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- d) Volksschule Molitorgasse 11 in 1110 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 11. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- e) Volksschule Vorgartenstraße 50 in 1200 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 20. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- f) Volksschule Brünner Straße 139 in 1210 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens A-L, welche im 21. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- g) Volksschule Schillgasse 31 in 1210 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens M-Z, welche im 21. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- h) Volksschule Georg-Bilgeri-Straße 13 in 1220 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens A-L, welche im 22. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- i) Volksschule Sonnenallee 116 in 1220 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens M-Z, welche im 22. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);

Bildungsregion WEST

- j) Volksschule Stubenbastei 3 in 1010 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 1. oder 4. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- k) Volksschule Pannaschgasse 6 in 1050 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 5. oder 6. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- l) Volksschule Lange Gasse 36 in 1080 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 7., 8. oder 15. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- m) Volksschule Gilgegasse 12 in 1090 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 9. oder 17. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- n) Volksschule Bischoffgasse 10 in 1120 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 12. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- o) Volksschule Auhofstraße 49 in 1130 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 13. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- p) Volksschule Linzerstraße 419 in 1140 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 14. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- q) Volksschule Odoakergasse 48 in 1160 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 16. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- r) Volksschule Cottagegasse 17 in 1180 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 18. oder 19. Bezirk wohnen);
- s) Volksschule Klettenhofergasse 3 in 1180 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 18. oder 19. Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- t) Volksschule Carlberggasse 72 in 1230 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 23. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen).

§ 2. An folgenden Mittelschulen in Wien werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 2a Externistenprüfungsverordnung) für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht (§§ 11 bis 13 Schulpflichtgesetz) teilnehmen, eingerichtet:

Bildungsregion OST:

- a) Mittelschule Pöchlarnstraße 14 in 1200 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 2. oder 20. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- b) Mittelschule Enkplatz 4/II in 1110 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 3. oder 11. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);

- c) Mittelschule Gödelgasse 5 in 1100 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 10. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- d) Mittelschule Regnerweg 6 in 1210 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 21. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- e) Mittelschule Afritschgasse 56 in 1220 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens A-L, welche im 22. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- f) Mittelschule Plankenmaisstraße 30 in 1220 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens M-Z, welche im 22. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);

Bildungsregion WEST:

- g) Mittelschule Renngasse 20 in 1010 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 1. oder 4. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- h) Mittelschule Loquaiplatz 4 in 1060 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 5., 6. oder 12. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- i) Mittelschule Selzergasse 25 in 1150 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 7., 8., oder 15. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- j) Mittelschule Geblergasse 29-31 in 1170 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 9. oder 17. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- k) Mittelschule Koppstraße 110/I in 1160 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 13., 14. oder 16. Bezirk wohnen oder in diesen Bezirken eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- l) Mittelschule Oskar-Spiel-Gasse 3 in 1190 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 18. oder 19. Bezirk wohnen);
- m) Mittelschule Pyrkerstraße 14-16 in 1190 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 18. oder 19. Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen);
- n) Mittelschule Breitenfurterstraße 170 in 1230 Wien (zuständig für schulpflichtige Kinder, welche im 23. Bezirk wohnen oder in diesem Bezirk eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht besuchen).

§ 3. An folgenden Sonderschulen in Wien werden Prüfungskommissionen für

- (1) Externistenprüfungen über den Lehrplan einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen der Sonderschule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung);
- (2) Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen der Sonderschule (§ 1 Abs. 1 Z 2 und 2a Externistenprüfungsverordnung);
- (3) Externistenprüfungen über den Abschluss der Sonderschule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung)

eingerrichtet:

- a) Allgemeine Sonderschule Schinnaglgasse 3-5 in 1160 Wien;
- b) Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf Kienmayergasse 41 in 1140 Wien;
- c) Sonderschule für körperbehinderte Kinder Währinger Straße 173-181/I in 1180 Wien;
- d) Sonderschule für sehbehinderte Kinder Zinckgasse 12-16 in 1150 Wien.

§ 4. An folgenden Polytechnischen Schulen in Wien werden Prüfungskommissionen für

- (1) Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung);
- (2) Externistenprüfungen über die 9. Schulstufe nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule (§ 1 Abs. 1 Z 2 und 2a Externistenprüfungsverordnung)

eingerrichtet:

- a) Polytechnische Schule Benedikt-Schellinger-Gasse 1-3 in 1150 Wien für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens A bis F;
- b) Polytechnische Schule Schopenhauerstraße 81 in 1180 Wien für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens G bis L;
- c) Polytechnische Schule Stromstraße 44/Engerthstraße 76 in 1200 Wien für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens M bis S;
- d) Polytechnische Schule Wintzingerodestraße 1-3 in 1220 Wien für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens T bis Z

§ 5. An folgenden Mittelschulen in Wien werden Prüfungskommissionen für

- (1) Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung);
- (2) Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung)
- (3) Externistenprüfungen über den Abschluss der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung)

für nicht mehr schulpflichtige Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eingerrichtet:

Bildungsregion OST:

- a) Mittelschule Sonnenallee 116 in 1220 Wien (zuständig für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche im 2., 3., 10., 11., 20., 21. oder 22. Bezirk wohnen);

Bildungsregion WEST:

- b) Mittelschule Gassergasse 44 in 1050 Wien (zuständig für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, welche im 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19. oder 23. Bezirk wohnen).

§ 6. Die Abhaltung von Externistenprüfungen an anderen Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen in Wien als an den in dieser Verordnung genannten Schulen ist nicht zulässig.

§ 7. Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts (ausgenommen der Polytechnischen Schule), des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz oder des Unterrichts an im Ausland gelegenen Schulen gemäß § 13 Abs. 3 Schulpflichtgesetz müssen als Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2a Externistenprüfungsverordnung) an obengenannten Prüfungskommissionen (§§ 1 bis 4) abgelegt werden.

Die Reflexionsgespräche gemäß § 11 Schulpflichtgesetz sind an der jeweiligen Prüfungskommission durchzuführen.

§ 8. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 kann aus pädagogischen Gründen für Zulassungswerber und -werberinnen aus einer Privatschule, aus einer Einrichtung der Erwachsenenbildung oder aus einer Therapieeinrichtung seitens der Bildungsdirektion für Wien ein gemeinsamer Standort zugewiesen werden.

§ 8a. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 kann für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung nachweislich vorliegt, auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Ablegung der Externistenprüfung im Regelschullehrplan an der Allgemeinen Sonderschule Spalowskigasse 5, 1060 Wien, zugelassen werden. Das Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung ist der Bildungsdirektion für Wien durch ein klinisch-psychologisches Gutachten, erstellt von fachlich zuständigen Personen bzw. Institutionen gemäß internationalem Klassifikationssystem (z.B. ICD-10, ICD 11), nachzuweisen.

§ 9. An folgenden Mittelschulen in Wien werden Prüfungskommissionen für die Pflichtschulabschluss- Prüfungen gemäß dem Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene, BGBl. 72/2012 idGF, eingerichtet:

- a) Mittelschule Feuerbachstraße 1 in 1020 Wien;
- b) Mittelschule Hörnesgasse 12 in 1030 Wien;
- c) Mittelschule Schäffergasse 3 in 1040 Wien;
- d) Private Mittelschule Karlsplatz 14 in 1040 Wien;
- e) Mittelschule Neustiftgasse 98-102 in 1070 Wien;
- f) Mittelschule Glasergasse 8 in 1090 Wien (ausnahmslos für Zulassungen vor dem 1.9.2024);
- g) Mittelschule Herzgasse 27 in 1100 Wien;
- h) Mittelschule Singrienergasse 23 in 1120 Wien;
- i) Mittelschule Deutschordenstraße 4 in 1140 Wien;
- j) Mittelschule Kauergasse 3-5 in 1150 Wien;
- k) Mittelschule Grundsteingasse 48 in 1160 Wien;
- l) Mittelschule Wiesberggasse 7 in 1160 Wien;
- m) Mittelschule Staudingergasse 6 in 1200 Wien;
- n) Mittelschule Aderklaaer Straße 2 in 1210 Wien;
- o) Mittelschule Anton-Sattler-Gasse 93 in 1220 Wien;
- p) Mittelschule Mira-Lobe-Weg 4 in 1220 Wien;
- q) Mittelschule Bendagasse 1-2 in 1230 Wien;
- r) Mittelschule Carlberggasse 72 in 1230 Wien (ausnahmslos für Zulassungen vor dem 7.9.2025);

s) Mittelschule Dirmhirngasse 29 in 1230 Wien;

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 7. September 2026 in Kraft und gilt für Externistenprüfungen ab dem Schuljahr 2026/27. Mit 07.09.2026 treten die bisher ergangenen Verordnungen, mit denen Externistenprüfungskommissionen an allgemein bildenden Pflichtschulen eingerichtet worden sind, und deren Änderungen außer Kraft.

Nr. 17 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 09.02.2026 über die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommission der Berufsreifeprüfung an den Wiener Volkshochschulen (9200.009/0052-PäD/2025)

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF wird betreffend die Betrauung mit dem Vorsitz für die Prüfungskommissionen der Berufsreifeprüfung an den Wiener Volkshochschulen Folgendes verordnet:

Gegenstand:	Deutsch
Vorsitz:	Dr. ⁱⁿ Lioba Bauer MMag. ^a Monika Bauer-Bogner Mag. ^a Christine Casson-Szabad Mag. ^a Andrea Doleys Mag. Dr. Thomas Gaida Mag. ^a Claudia Kalensky Mag. ^a Beatrix Putz-Mayerhofer Dr. ⁱⁿ Claudia Pausch HR ⁱⁿ Mag. ^a Ruth Petz Mag. ^a Waltraud Siller Mag. Christian Wachter
Schriftl. Klausur:	05.05.2026
Mündliche Prüfungen:	05.06., 06.06., 08.06., 09.06., 10.06., 12.06., 13.06., 16.06., 19.06., 20.06. und 22.06.2026
Gegenstand:	Mathematik
Vorsitz:	Mag. Christopher Braunsteiner Mag. Bernhard Dvorak Mag. ^a Anna Farfeleder Mag. Hubert Filgitzhofer Mag. Dr. Herbert Fritsche Dr. Manfred Gurtner-Würl Mag. ^a Petra Klacel Mag. Walter Klein Mag. ^a Sigrid Morawec-Klingenböck Mag. Florian Moser Mag. ^a Susanne Raffener
Schriftl. Klausur:	11.05.2026
Kompensationsprüfungen:	02.06. und 03.06.2026

Gegenstand:	Englisch
Vorsitz:	Mag. ^a Christine Casson-Szabad Mag. ^a Andrea Doleys Mag. ^a Claudia Kalensky HR ⁱⁿ Mag. ^a Ruth Petz Mag. ^a Beatrix Putz-Mayerhofer Mag. ^a Birgit Ratzenböck-Desbalmes Mag. Christian Wachter Mag. ^a Manuela Safranek-Weiss
Mündliche Prüfungen:	24.06., 26.06., 27.06., 29.06., 30.06., 03.07., 04.07., 06.07., 07.07. und 08.07.2026
Gegenstand:	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
Vorsitz:	Mag. ^a Bettina Fennesz-Hasengst Mag. ^a Hertha Loidhold-Eder
Schriftl. Klausur:	05.06.2026
Mündliche Prüfungen:	26.06., 27.06., 29.06., 03.07., 04.07. und 06.07.2026
Gegenstand:	Gesundheit und Soziales
Vorsitz:	Mag. ^a Andrea Gerner
Schriftl. Klausur:	10.06.2026
Mündliche Prüfungen:	04.07., 06.07., 07.07. und 08.07.2026
Gegenstand:	Informationsmanagement und Medientechnik
Vorsitz:	Mag. Walter Klein Mag. Hermann Morgenbesser Mag. Michael Steiner
Mündliche Prüfungen:	04.07., 06.07. und 07.07.2026
Gegenstand:	Kunst und Design
Vorsitz:	Mag. ^a Edith Haberl
Mündliche Prüfungen:	04.07.2026
Gegenstand:	Politische Bildung und Recht
Vorsitz:	Dr. Peter Wexberg
Schriftl. Klausur:	08.06.2026
Mündliche Prüfungen:	26.06., 27.06. und 03.07.2026
Gegenstand:	Wirtschaftsinformatik
Vorsitz:	Mag. Walter Klein Mag. Michael Steiner
Mündliche Prüfungen:	04.07.2026

Nr. 18 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 24.02.2026 über die Erklärung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (9226.001/0018-PädFISport/2025)

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/86, i.d.g.F. wird folgende Schulsportveranstaltung kundgemacht und zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Bewerb	Altersklasse	Voraussichtlicher Termin	Wettkämpfe auf Bundesebene
CHAMPIONS CUP Sportarten: u.a. Beachvolleyball, Fußball, Padeltennis, Spikeball, 3x3 Basketball	Kat. 1: 5. + 6. Schulstufe Kat. 2: 7. + 8. Schulstufe	13. Mai 2026	

Nr. 19 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 18.02.2026 über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen der Schule Höhere Technische Bundeslehranstalt Wien 16., Thaliastraße 125b, 1160 Wien und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung (9200.008/0022-Päd/2026)

Auf Grund § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 232/2021, und auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 75/2013 wird verordnet:

SATZUNG des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 16 in Thaliastraße 125b, 1160 Wien (im Folgenden: „Lehranstalt“)

§ 1. Grundsätzliches

Das Kuratorium dient gemäß § 65 Abs. 1 SchUG und § 59 Abs. 1 SchUG-BKV im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben.

Das Kuratorium entfaltet gemeinnützige Tätigkeiten und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Kuratorium ist angehalten, entsprechende Vorschläge einzubringen, um die Ausbildung und die Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler, der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern.

Die Lehranstalt soll durch die Einrichtung des Kuratoriums in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen und kreativen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

Zur Schlichtung von allen aus dem Kuratoriumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schulbehörde berufen.

§ 2. Tätigkeit

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben erstreckt sich insbesondere auf Folgendes:

1. Weckung des Interesses geeigneter Personen für eine Bewerbung auf die von der Schulbehörde ausgeschriebenen Stellen als Lehrerinnen und Lehrer sowie des weiteren Fachpersonals an der Lehranstalt;
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und industriellen und gewerblichen Unternehmen;
3. Beratung bei Fragen der technischen, organisatorischen und räumlichen Umsetzung schulrelevanter Inhalte und Themen;
4. Beratung bei der fachlichen Entwicklung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen;
5. Beratung bei Fragen der fachlichen Durchführung, der anzuwendenden Lehrpläne;
6. Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Arbeitsmittel für den theoretischen und praktischen Unterricht;
7. Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden;
8. Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausgängen und Exkursionen in industrielle und gewerbliche Betriebe und von anderen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen;
9. Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika, bei der Vermittlung von Feriapraxisstellen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden und Arbeitsstellen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt;
10. Unterstützung und Förderung von besonders förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden der Lehranstalt.

§ 3. Leitung

Die Leitung des Kuratoriums übernimmt eine Präsidentin oder ein Präsident.

Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird das Kuratorium von dem nach Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kuratoriums werden von der Schulbehörde aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums ernannt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Mitgliedern des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4. Allgemeines über Mitglieder

Das Kuratorium besteht gemäß § 65 Abs. 2 SchUG und § 59 Abs. 2 SchUG-BKV aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bestellten Mitgliedern.

Mitglieder kraft ihrer Funktion sind im Verhinderungsfall von ihren funktionsbezogenen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu vertreten.

Für jedes bestellte Mitglied des Kuratoriums ist auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die zuständige Schulbehörde ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kuratoriums nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Kuratoriums schaden könnte. Sie

haben die Satzung, die Geschäftsordnung, die Fondsordnung und die Beschlüsse der Kuratoriumsorgane zu beachten.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei bestellten Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch ordnungsgemäße Abberufung oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei Mitgliedern kraft Funktion durch Ausscheiden aus der bestimmten Funktion.

Der freiwillige Austritt eines bestellten Mitglieds kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Kuratorium schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der schriftlichen Mitteilung wirksam.

Der Austritt entbindet das austretende Mitglied nicht von der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kuratorium.

Ein bestelltes Mitglied des Kuratoriums oder ein bestelltes Ersatzmitglied des Kuratoriums kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde abberufen werden.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 5. Mitglieder kraft Funktion

Mitglieder des Kuratoriums kraft Funktion sind gemäß § 5 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter;
2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer des Schulgemeinschaftsausschusses;
3. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Schulgemeinschaftsausschusses;
4. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden des Schulgemeinschaftsausschusses;
5. die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten des Schulgemeinschaftsausschusses;

§ 6. Bestellte Mitglieder

Als Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde gemäß § 5 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge weiters zu bestellen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulerhalterin oder des Schulerhalters;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungsdirektion;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
5. höchstens weitere 40 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen, welche ihre Vertreterinnen und Vertreter auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine Bestellung in das Kuratorium als Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft zu machen haben.

§ 7. Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

§ 8. Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Kuratorium sowie die Einnahme von Funktionen des Kuratoriums sowie die Beratung durch geeignete Fachleute erfolgt ehrenamtlich.

Zuwendungen jeglicher Art, Kostenersätze sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

§ 9. Geschäftsordnung

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Kuratorium gesondert zu beschließen ist und der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

§ 10. Sitzungen

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

An den Sitzungen des Kuratoriums sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt spätestens vierzehn Kalendertage vor der geplanten Sitzung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder oder beider Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist binnen vier Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände als ergänzende Tagesordnungspunkte können auch während der Kuratoriumssitzung von einem Mitglied beantragt werden. Sie können allerdings nur verhandelt werden, wenn sie vom Kuratorium als Tagesordnungspunkte angenommen werden und ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Sofern § 3. nichts anderes bestimmt, übernimmt die Leitung der Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Wenn durch einen Notstand eine Sitzung mit einer Anwesenheit aller Mitglieder nicht möglich, nicht zulässig oder nicht tunlich ist, kann eine solche auch durch Zuhilfenahme geeigneter digitaler Medien stattfinden.

§ 11. Tagesordnung

Jeder Einberufung einer Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Eine Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
2. Verlesung der Tagesordnung;
3. Anträge zur Tagesordnung;
4. Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
5. Berichte der Schulleiterin oder des Schulleiters;
6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung;
7. Finanzgebarung des Fonds;
8. Tätigkeitsbericht;
9. Allfälliges;
10. Festsetzung des Termins zumindest der nächsten Sitzung;

Weitere notwendige Tagesordnungspunkte kann die Präsidentin oder der Präsident im Zuge der Einberufung festlegen.

§ 12. Schriftstücke und Zustellungen

Die vom Kuratorium an die Mitglieder und an Dritte ausgehenden Schriftstücke sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Datum zu unterfertigen.

Zustellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich an die von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern am Beginn der Mitgliedschaft bekannt gegebene Zustelladresse.

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied hat bei einer Adressänderung dem Kuratorium unverzüglich ihre oder seine neue Zustelladresse bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Bekanntgabe einer Änderung gelten Schriftstücke auch bei einer Zusendung an die bisherige Adresse als ordentlich zugestellt.

Sofern die Mitglieder und Ersatzmitglieder damit einverstanden sind, kann die Zustellung von Schriftstücken auch elektronisch (z. B. durch E-Mail) erfolgen.

Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher und gerichtlicher Dokumente, Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, gilt auch für Zustellungen im Rahmen des Kuratoriums sinngemäß.

Schriftstücke an das Kuratorium sind zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten an die für das Kuratorium in der Geschäftsordnung festgelegte Zustelladresse zuzustellen. Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt des Einlangens als zugestellt.

§ 13. Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Kuratoriums muss ein Protokoll schriftlich verfasst werden, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Sitzung an die Mitglieder (und die Ersatzmitglieder) des Kuratoriums zuzustellen ist.

Auf ihr Verlangen ist der zuständigen Schulaufsicht jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Kuratoriums zu gewähren.

§ 14. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht Anträge zu stellen.

Die Annahme von Anträgen, Vorschlägen und Gutachten des Kuratoriums erfolgt in Form von Beschlüssen.

Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. ihrer oder seiner Vertretung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich (Präsenzquorum).

Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ebenfalls nicht zulässig.

Für einen gültigen Beschluss ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Konsensquorum). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des anwesenden Vorsitzenden.

Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung des Kuratoriums geändert werden soll oder ein Antrag des Kuratoriums an ein Regierungsmitglied gestellt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies verlangt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheidungen für das Kuratorium selbstständig ohne Beschluss des Kuratoriums treffen. Die Entscheidung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich den Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) des Kuratoriums mitzuteilen und das Kuratorium ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, in welcher diese Entscheidung mit einer nachträglichen Beschlussfassung zu behandeln ist. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist

die Entscheidung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich rückgängig zu machen.

In dringenden Fällen, in welchen eine Einberufung des Kuratoriums nicht zweckmäßig oder nicht tunlich ist, kann das Kuratorium Umlaufbeschlüsse fassen.

Von solchen Entscheidungen und Beschlussfassungen ausgenommen sind finanzielle Verpflichtungen des Kuratoriums sowie personelle Änderungen des Kuratoriums.

§ 15. Besichtigung der Lehranstalt

Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzeln oder gemeinsam die Schule besichtigen.

Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden.

Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die bei der Schulbesichtigung gemachten Wahrnehmungen haben sie in der nächsten Sitzung des Kuratoriums den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16. Tätigkeitsbericht

Das Kuratorium verpflichtet sich, am Ende eines jeden Kalenderjahres seinen Mitgliedern sowie der zuständigen Schulbehörde einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der Homepage der Lehranstalt zu veröffentlichen.

§ 17. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Nr. 20 Verordnung der Bildungsdirektion für Wien vom 18.02.2026 über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen der Schule Höhere Technische Bundeslehranstalt Wien 22., in Donaustadtstraße 45, 1220 Wien und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung (9200.008/0102-PäD/2025)

Auf Grund § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 232/2021, und auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 75/2013 wird verordnet:

SATZUNG des Kuratoriums an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Wien 22 in Donaustadtstraße 45, 1220 Wien (im Folgenden: „Lehranstalt“)

§ 1. Grundsätzliches

Das Kuratorium dient gemäß § 65 Abs. 1 SchUG und § 59 Abs. 1 SchUG-BKV im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben.

Das Kuratorium entfaltet gemeinnützige Tätigkeiten und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Kuratorium ist angehalten, entsprechende Vorschläge einzubringen, um die Ausbildung und die Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler, der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern.

Die Lehranstalt soll durch die Einrichtung des Kuratoriums in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen und kreativen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden. Zur Schlichtung von allen aus dem Kuratoriumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schulbehörde berufen.

§ 2. Tätigkeit

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben erstreckt sich insbesondere auf Folgendes:

1. Weckung des Interesses geeigneter Personen für eine Bewerbung auf die von der Schulbehörde ausgeschriebenen Stellen als Lehrerinnen und Lehrer sowie des weiteren Fachpersonals an der Lehranstalt;
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und industriellen und gewerblichen Unternehmen;
3. Beratung bei Fragen der technischen, organisatorischen und räumlichen Umsetzung schulrelevanter Inhalte und Themen;
4. Beratung bei der fachlichen Entwicklung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen;
5. Beratung bei Fragen der fachlichen Durchführung, der anzuwendenden Lehrpläne;
6. Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Arbeitsmittel für den theoretischen und praktischen Unterricht;
7. Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden;
8. Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausgängen und Exkursionen in industrielle und gewerbliche Betriebe und von anderen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen;
9. Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika, bei der Vermittlung von Ferialpraxisstellen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden und Arbeitsstellen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt;
10. Unterstützung und Förderung von besonders förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden der Lehranstalt.

§ 3. Leitung

Die Leitung des Kuratoriums übernimmt eine Präsidentin oder ein Präsident.

Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird das Kuratorium von dem nach Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kuratoriums werden von der Schulbehörde aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums ernannt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Mitgliedern des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4. Allgemeines über Mitglieder

Das Kuratorium besteht gemäß § 65 Abs. 2 SchUG und § 59 Abs. 2 SchUG-BKV aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bestellten Mitgliedern.

Mitglieder kraft ihrer Funktion sind im Verhinderungsfall von ihren funktionsbezogenen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu vertreten.

Für jedes bestellte Mitglied des Kuratoriums ist auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die zuständige Schulbehörde ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kuratoriums nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Kuratoriums schaden konnte. Sie haben die Satzung, die Geschäftsordnung, die Fondsordnung und die Beschlüsse der Kuratoriumsorgane zu beachten.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei bestellten Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch ordnungsgemäße Abberufung oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei Mitgliedern kraft Funktion durch Ausscheiden aus der bestimmten Funktion.

Der freiwillige Austritt eines bestellten Mitglieds kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Kuratorium schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der schriftlichen Mitteilung wirksam.

Der Austritt entbindet das austretende Mitglied nicht von der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kuratorium.

Ein bestelltes Mitglied des Kuratoriums oder ein bestelltes Ersatzmitglied des Kuratoriums kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde abberufen werden.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 5. Mitglieder kraft Funktion

Mitglieder des Kuratoriums kraft Funktion sind gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter;
2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer des Schulgemeinschaftsausschusses;
3. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Schulgemeinschaftsausschusses;
4. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden des Schulgemeinschaftsausschusses;
5. die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten des Schulgemeinschaftsausschusses;

§ 6. Bestellte Mitglieder

Als Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge weiters zu bestellen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulerhalterin oder des Schulerhalters;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungsdirektion;

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
5. höchstens weitere 40 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen, welche ihre Vertreterinnen und Vertreter auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine Bestellung in das Kuratorium als Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft zu machen haben.

§ 7. Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

§ 8. Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Kuratorium sowie die Einnahme von Funktionen des Kuratoriums sowie die Beratung durch geeignete Fachleute erfolgt ehrenamtlich.

Zuwendungen jeglicher Art, Kostenersätze sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

§ 9. Geschäftsordnung

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Kuratorium gesondert zu beschließen ist und der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

§ 10. Sitzungen

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

An den Sitzungen des Kuratoriums sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt spätestens vierzehn Kalendertage vor der geplanten Sitzung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder oder beider Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist binnen vier Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände als ergänzende Tagesordnungspunkte können auch während der Kuratoriumssitzung von einem Mitglied beantragt werden. Sie können allerdings nur verhandelt werden, wenn sie vom Kuratorium als Tagesordnungspunkte angenommen werden und ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Sofern § 3. nichts anderes bestimmt, übernimmt die Leitung der Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Wenn durch einen Notstand eine Sitzung mit einer Anwesenheit aller Mitglieder nicht möglich, nicht zulässig oder nicht tunlich ist, kann eine solche auch durch Zuhilfenahme geeigneter digitaler Medien stattfinden.

§ 11. Tagesordnung

Jeder Einberufung einer Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Eine Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;

2. Verlesung der Tagesordnung;
 3. Anträge zur Tagesordnung;
 4. Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
 5. Berichte der Schulleiterin oder des Schulleiters;
 6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung;
 7. Finanzgebarung des Fonds;
 8. Tätigkeitsbericht;
 9. Allfälliges;
 10. Festsetzung des Termins zumindest der nächsten Sitzung;
- Weitere notwendige Tagesordnungspunkte kann die Präsidentin oder der Präsident im Zuge der Einberufung festlegen.

§ 12. Schriftstücke und Zustellungen

Die vom Kuratorium an die Mitglieder und an Dritte ausgehenden Schriftstücke sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Datum zu unterfertigen.

Zustellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich an die von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern am Beginn der Mitgliedschaft bekannt gegebene Zustelladresse.

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied hat bei einer Adressänderung dem Kuratorium unverzüglich ihre oder seine neue Zustelladresse bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Bekanntgabe einer Änderung gelten Schriftstücke auch bei einer Zusendung an die bisherige Adresse als ordentlich zugestellt.

Sofern die Mitglieder und Ersatzmitglieder damit einverstanden sind, kann die Zustellung von Schriftstücken auch elektronisch (z. B. durch E-Mail) erfolgen.

Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher und gerichtlicher Dokumente, Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, gilt auch für Zustellungen im Rahmen des Kuratoriums sinngemäß.

Schriftstücke an das Kuratorium sind zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten an die für das Kuratorium in der Geschäftsordnung festgelegte Zustelladresse zuzustellen. Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt des Einlangens als zugestellt.

§ 13. Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Kuratoriums muss ein Protokoll schriftlich verfasst werden, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Sitzung an die Mitglieder (und die Ersatzmitglieder) des Kuratoriums zuzustellen ist.

Auf ihr Verlangen ist der zuständigen Schulaufsicht jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Kuratoriums zu gewähren.

§ 14. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht Anträge zu stellen.

Die Annahme von Anträgen, Vorschlägen und Gutachten des Kuratoriums erfolgt in Form von Beschlüssen.

Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. ihrer oder seiner Vertretung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich (Präsenzquorum).

Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ebenfalls nicht zulässig.

Für einen gültigen Beschluss ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Konsensquorum). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des anwesenden Vorsitzenden.

Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung des Kuratoriums geändert werden soll oder ein Antrag des Kuratoriums an ein Regierungsmitglied gestellt werden soll, bedürfen einer

qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies verlangt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheidungen für das Kuratorium selbstständig ohne Beschluss des Kuratoriums treffen. Die Entscheidung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich den Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) des Kuratoriums mitzuteilen und das Kuratorium ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, in welcher diese Entscheidung mit einer nachträglichen Beschlussfassung zu behandeln ist. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist die Entscheidung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich rückgängig zu machen.

In dringenden Fällen, in welchen eine Einberufung des Kuratoriums nicht zweckmäßig oder nicht tunlich ist, kann das Kuratorium Umlaufbeschlüsse fassen.

Von solchen Entscheidungen und Beschlussfassungen ausgenommen sind finanzielle Verpflichtungen des Kuratoriums sowie personelle Änderungen des Kuratoriums.

§ 15. Besichtigung der Lehranstalt

Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzeln oder gemeinsam die Schule besichtigen.

Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden.

Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die bei der Schulbesichtigung gemachten Wahrnehmungen haben sie in der nächsten Sitzung des Kuratoriums den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16. Tätigkeitsbericht

Das Kuratorium verpflichtet sich, am Ende eines jeden Kalenderjahres seinen Mitgliedern sowie der zuständigen Schulbehörde einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der Homepage der Lehranstalt zu veröffentlichen.

§ 17. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Leiterbetreuung:

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Richter

mit Wirksamkeit vom 01.02.2026 mit der Leitung der Handelsakademie und Handelsschule Sacré Coeur Wien-Marienanstalt 1030 Wien, Fasangasse 4

Leiterernennung:

Andrea Prinz

mit Wirksamkeit vom 11.11.2025 zur Direktorin an der Volksschule 1210 Wien, Adolf-Loos-Gasse 2

Provisorische Leiterbetreuung:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Karin-Maria Beranek, BEd

mit Wirksamkeit vom 09.02.2026 bis auf weiteres, provisorisch mit der Leitung der Mittelschule 1100 Wien, Quellenstraße 144

Mag. Lucas Matthias Semmelmeier

mit Wirksamkeit vom 01.02.2026 provisorisch mit der Leitung des Bundesgymnasiums 1190 Wien, Gymnasiumstraße 83

Barbara Zoldos, BEd

mit Wirksamkeit vom 01.02.2026 bis auf weiteres, provisorisch mit der Leitung der Volksschule 1210 Wien, Berzeliusgasse 2

Provisorische Betreuung mit den Agenden einer Abteilungsvorsteherung

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Bittner

mit Wirksamkeit vom 01.02.2026 bis auf weiteres, provisorisch mit der Leitung der Abteilung für Maschinenbau an der Höheren technischen Bundeslehranstalt 1160 Wien, Thaliastraße 125

Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Marianne Kiniger

mit Wirksamkeit vom 01.02.2026 bis auf weiteres, provisorisch mit der Leitung der Abteilung für Informationstechnologie an der Höheren technischen Bundeslehranstalt 1160 Wien, Thaliastraße 125

Ende der provisorischen Leiterbetrauung:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Marion Binggl

mit Schreiben vom 25.06.2025 verfügte Betrauung als provisorische Leiterin an der Volksschule 1080 Wien, Lange Gasse 36, endet mit 28.02.2026

Hussein Amir Jawad, BEd

mit Schreiben vom 18.12.2024 verfügte Betrauung als provisorischer Leiter an der Mittelschule 1100 Wien, Quellenstraße 144, endet mit 08.02.2026

Prof.ⁱⁿ Mariana Sara Liebhart, MSc Bed

mit Schreiben vom 07.11.2025 verfügte Betrauung als provisorische Leiterin an der Allgemeinen Sonderschule 1170 Wien, Leopold-Ernst-Gasse 37, endet mit 28.02.2026

Ende der Leiterbetrauung:

Prof. Andreas Walter, BA MA BEd

mit Schreiben vom 06.09.2021 verfügte Betrauung als Leiter des Caritas Campus 1220 Wien, Am Langen Felde 37-39, endet mit 28.02.2026

Der Herr Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat verliehen:

- **Den besonderen Dank und Anerkennung:**

Der Schulqualitätsmanagerin:

HRⁱⁿ Mag.^a Gabriele Dangl

Die Bildungsdirektion für Wien hat verliehen:

- **Den Dank und die Anerkennung:**

Der Volksschuloberlehrerin:

Andrea Lang, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Jutta Unterberger

Dem Professor:

Mag. Thomas Schwarz

- **Die Auszeichnung:**

Der vertraglichen Lehrperson:

Sebastian Peham, MEd BSc BEd

Der Professorin:

Mag.^aphil.ⁱⁿ Julia Gusterer, Magdalena Haas, BEd BA MEd

Der vertraglichen Lehrerin an Mittelschulen:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Renate Neumayr, BEd, Mara Scharl, BEd, Mag.^a Sandra Schopf, BEd

Der Hauptschuloberlehrerin:

Elke Marliese Erblehner-Ulreich

- **Den besonderen Dank und die volle Anerkennung:**

Der Schulqualitätsmanagerin:

HRⁱⁿ Mag.^a Gabriele Dangl

Der Herr Bundespräsident hat verliehen:

Studienrätin:

FOLⁱⁿ Dipl.-Päd.ⁱⁿ Regina Fortacz, BEd

Oberstudienrätin:

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Alexandra Khalil

Oberstudienrat:

Prof. Mag. Johannes Maresch

Oberschulrat:

FOL Dipl.-Päd. Andreas Tucek

In den Ruhestand wurde versetzt:

Die Oberkontrollorin:

Helga Hartinger

Die Fachoberinspektorin:

Ulrike Plodek

Die Volksschuloberlehrerin:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Marion Wolf, Eva Figdor, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Weghofer, Anna Putz, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Doris Suchacek, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Christina Dossi, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Karin Dodek-Patschka, Gabriele Eichhorn-Höllner

Die Hauptschuloberlehrerin:

Anna Hofer, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Cornelia Kaufmann, Dipl.-Päd.ⁱⁿ Michaela Sodl

Die Sonderschuloberlehrerin:

Elisabeth Hochstätter-Sommer, Brigitte Ruthner

Der Fachoberlehrer:

Ing. Constantin Groebner

Die Bildungsdirektion für Wien bedauert mitteilen zu müssen, dass

Frau Maria Gerhold, vertragliche Lehrperson an der Mittelschule
1050 Wien, Gassergasse 44, am 17.01.2026
und

Frau Dipl.-Päd.ⁱⁿ Miriam Burgstaller, vertragliche Volksschullehrerin an der Volksschule
1020 Wien, Vorgartenstraße 208, am 13.01.2026

verstorben ist.